Am 17.05.2021 wurde das Dekret Nr. 50 mit weiteren Neuerungen erlassen, das SBB-Patronat ENAPA bemüht sich im folgenden Artikel eine kurze Zusammenfassung zu geben.

**ART. 31- Einmalige Vergütung 200€ für Lohnabhängige und Andere**

Der Betrag wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Arbeitsverhältnisse aufrecht sind, ist steuerfrei und zählt nicht als Einkommen bei den verschiedenen Sozialmaßnahmen. Die Vergütung wird von Amts wegen automatisch ausbezahlt.

* **Lohnabhängige**, welche eine monatliche Bruttoentlohnung bis € 2.692 (für 13 Monate) verfügen, wird über den Arbeitgeber mit dem Juligehalt eine einmalige Vergütung von € 200 gewährt. Diese wird automatisch gewährt, falls der Arbeitnehmer erklärt nicht Inhaber einer Rente, RDC, Sozialgeld, Zivilinvalidenleistung, etc. zu sein.
* **Saisonarbeiter im Tourismus und Thermalbereich sowie Arbeiter im Unterhaltungsbereich und Sport** erhalten hingegen die Vergütung automatsch vom INPS ausgezahlt, insofern sie im Jahr 2021 die einmalige Vergütung bezogen haben.

**ART. 32- Vergütung 200 € für Rentner und andere Kategorien**

**Voraussetzungen für Rentner und Bezieher von bestimmten Leistungen**

Das Amt führt Einkommenskontrollen durch und verlangt evtl. ungerechtfertigte Beträge innerhalb des Folgejahres wieder zurück. Die Vergütung wird automatisch ausbezahlt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Kategorie | Rentner | Bezieher von  |
| Wer? | **Bezieher von Renten (u.a. auch Sozialgeld, Zivilinvalidenrente, Leistungen für Blinde und Gehörlose)** | **landw. Arbeitslosengeld** | **NaspI, Discol** | **Bürgereinkommen „RdC“** |
| Bedingungen | * Wohnsitz in Italien
* Inhaber einer Rente: Anlaufdatum innerhalb 30.06.2022
 | Beziehen Arbeitslosengeld für 2021 im Jahr 2022 | beziehen im Juni 2022 Arbeitslosengeld | falls kein anderes Familiengeld die Vergütung erhält |

**Voraussetzungen für versicherte Selbständige in der INPS Separatverwaltung und andere Kategorien**

Um die Vergütung zu erhalten, muss ein Antrag beim INPS gestellt werden. Weitere Klärungen sind noch ausständig.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kategorie | Co, Co, Co ohne anderweitiger Versicherungsdeckung | Haustürverkäufer | Selbständige ohne IVA Nr. | Hausangestellte | Versicherte ENPALS | Arbeiter auf Abruf |
| Bedingungen | steuerpflichtiges Einkommen für 2021 unter € 35.000  | * Mindestjahreseinkommen 2021 von €5.000
* Inhaber einer MwSt. Nr.
 | mind. 1 Beitragsmonat 2021 ausschließend in Separatverwaltung versichert | Aufrechtes Arbeitsverhältnis am 18.05.2022 | * Mind. 50 Tage im Jahr 2021 gearbeitet
* steuerpflichtiges Einkommen für 2021 unter € 35.000
 |

**Auszahlungen der Vergütungen für Artikel 31 - 32**

Der Betrag wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Arbeitsverhältnisse aufrecht sind, ist steuerfrei und zählt nicht als Einkommen bei den verschiedenen Sozialmaßnahmen. Die Vergütungen für Art. 32 und Art. 31 sind untereinander nicht vereinbar.

**ART. 33- Fonds zur Stützung der Kaufkraft der Selbstständigen:** Hierfür wird ein Fonds ausgestattet um eine einmalige Vergütung für das Jahr 2022 an pflichtversicherte Selbständige und Freiberufler gewähren zu können, sofern nicht bereits die Vergütung lt. Art 31 und 32 beansprucht wurden. Mit eigenem Umsetzungsdekret, welches innerhalb von 30 Tagen erlassen wird, werden die Zugangskriterien festgelegt.

**ART. 35- Dringlichkeitsmaßnahmen zur Unterstützung von Familien für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:** Die Unterstützung bei Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel wird im Ausmaß von max. € 60 für Personen mit einem Gesamteinkommen im Jahre 2021 bis zu € 35.000 gewährt. Mit eigenem Umsetzungsdekret, welches innerhalb von 60 Tagen erlassen werden muss, werden die Zugangskriterien und die Gesuchs Modalitäten festgelegt.

Weitere Informationen und Klärungen sind noch ausständig. Das SBB-Patronat ENAPA wird informieren.